

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Drei-Religionen-Kita-Haus e.V.“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Fassung „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zwecke des Vereins sind die
 - a. Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie die Förderung von vorschulischer Bildung und Erziehung von Kindern, insbesondere in dem Projekt „Drei-Religionen-Kita-Haus“, bestehend aus einer jüdischen, einer christlichen und einer muslimischen Kita;
 - b. Förderung des respektvollen Miteinanders und Verständigung der 3-Religionen-Kitas;
 - c. Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, hier die finanzielle und ideelle Förderung des Projektes „Drei-Religionen-Kita-Haus“;
 - d. Förderung der Religion.
2. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - Förderung des „Drei-Religionen-Kita-Hauses“ als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
 - Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen;
 - Öffentlichkeitsarbeit;
 - Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können einen Ersatz für die mit dem Amt verbundenen Aufwendungen erhalten. Der Aufwendungsersatz kann entsprechend der gesetzlichen Regelung auch pauschal

abgerechnet werden. Über die Höhe der Aufwandspauschale entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Der Verein kann Mitarbeiter beschäftigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen. Juristische Personen müssen gleichfalls ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen.
3. Fördermitglieder sind Personen(kreise), die die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins ideell und durch Zahlung regelmäßiger Geldbeträge unterstützen. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke durch ihren Förderbeitrag unterstützen möchte.
4. Fördermitglieder besitzen weder Stimm-, Rede-, Antrags- oder Wahlrecht.
5. Die Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit zustimmendem Vorstandsbeschluss. Der Vorstand ist verpflichtet, in der nachfolgenden Mitgliederversammlung über die Aufnahme neuer Mitglieder zu informieren.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen) und Streichung von der Mitgliederliste. Der Austritt kann dem Vorstand gegenüber jederzeit mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung bei vereinsschädigendem Verhalten ausgesprochen werden. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
2. Die Streichung eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, wenn trotz schriftlicher Mahnung die Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mahnung erfolgt. In der Mahnung wird auf die mögliche Streichung hingewiesen. Die ausstehenden Mitgliedsbeiträge bleiben von der Streichung unberührt und sind mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen. Trotz Streichung entfällt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung für die Dauer der Mitgliedschaft.
3. Die Streichung als Fördermitglied gemäß § 4 Abs. 3 erfolgt automatisch spätestens 3 Monate nach nicht erfolgter Zahlung des vereinbarten Förderbeitrages.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ordentlicher Mitglieder ist als Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des Beitragsjahres zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bzw. Förderbeitrags sowie die Fälligkeit der Zahlung von Förderbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
2. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins beschließt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, sofern nicht zwingend durch Gesetz oder durch diese Satzung die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - Entgegennahme von Erklärungen/Berichten des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
3. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muss.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein ordentliches Mitglied, das keine juristische Person ist, kann sich in der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Falls die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird mit derselben Tagesordnung eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt wird. Auf die besondere Beschlussfähigkeit der zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, die jeweils das religiöse Profil einer der drei beteiligten Kitas repräsentieren. Scheidet innerhalb der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist zur Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind – jeder für sich allein – die in 1. genannten Vorstandsmitglieder.
3. Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Alle drei Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Kalenderjahren gewählt. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Drei-Jahres-Frist bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig aus eigenem Wunsch aus dem Vorstand ausscheiden bzw. durch die Mitgliederversammlung von seiner Funktion entbunden werden. In beiden Fällen ist eine Begründung erforderlich. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich.
6. Der Vorstand führt bei Bedarf Vorstandssitzungen durch. Die Einladung muss mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse können auch schriftlich, im elektronischen Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
7. Ein Vorstandsmitglied leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und von einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Mitgliedern auf deren Wunsch zugänglich zu machen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat kann aus Personen des öffentlichen Lebens, Freunden und Förderern des „Drei-Religionen-Kita-Hauses“ bestehen. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins zu begleiten, den Vorstand in allen, die Zwecke des Vereins betreffenden Maßnahmen zu beraten und Anregungen für die weitere Arbeit zu geben.
3. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Beirat beschließen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel (3/4) Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
3. Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Auflösung/Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel (4/5) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung muss auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen worden sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Träger (Deutschsprachiger Muslimkreis DMK Berlin e.V., Masorti e.V.-Verein zur Förderung der jüdischen Bildung und des jüdischen Lebens, Ev. Kirchenkreisverband für Kindertageseinrichtungen Berlin Mitte-Nord oder deren Rechtsnachfolger) der drei Kitas im „Drei-Religionen-Kita-Haus“, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18. Mai 2015 errichtet.

Unterschriften:

	Nevin Demir-Mazyek
	Lala Süsskind
	Ulrike Trautwein
	Cornelia Rieger
	Kathrin Janert
	Iman Andrea Reimann
	Rabbinerin Gesa Ederberg
	Silke Radosh-Hinder